

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.32 vom 31. Oktober 2018

BS Appellationsgericht, 2018-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2019.32

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.32 du 31 octobre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.32 del 31 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Ausstandsbegehren richtet sich gegen ein Mitglied des Berufungsgerichts. Gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entscheidet dasselbe auch über das streitige Ausstandsbegehren (in Dreierbesetzung), wobei die abgelehnte Person durch ein ihr entsprechendes Gerichtsmitglied ersetzt wird (§ 56 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Art. 58 Abs. 2 StPO sieht vor, dass die vom Ausstandsgesuch betroffene Person Stellung dazu nimmt. Auf das Einholen einer Stellungnahme ist jedoch im vorliegenden Fall zu verzichten, da die Antragstellerin inzwischen die Ansicht vertritt, dass ihr Anliegen gegenstandslos geworden sei. Wie nachfolgend zu erörtern ist, bedarf es auch für die Frage der Tragung der Verfahrenskosten keiner Stellungnahme von B____ zu den ursprünglich geltend gemachten Ausstandsgründen.

E. 2

Die Gesuchstellerin stellte bereits im Verfahren DG.2018.44 gegen sämtliche Mitglieder des Appellationsgerichts, welche am Berufungsentscheid vom 8. November 2017 ([...]) mitgewirkt hatten, ein Ausstandsgesuch. Das Appellationsgericht prüfte in der Folge die Befangenheit sämtlicher Richterinnen und Richter sowie des Gerichtsschreibers, welche am Entscheid vom 8. November 2017 mitgewirkt hatten. Während der instruierende Präsident damals bereits feststand, war noch ungewiss, ob es bei den übrigen Mitgliedern des Gerichts zu personellen Wechseln kommen würde. Das geht unmissverständlich aus der Formulierung in Erwägungen 2.1 hervor: «Wie oben erwähnt, ist die Besetzung des Berufungsgerichts durch Präsident B____ nach der Rückweisung durch das Bundesgericht noch nicht erfolgt, und es steht daher noch nicht fest, dass das Gericht in unveränderter Besetzung zum Einsatz kommen wird. Gleichwohl rechtfertigt es sich aus verfahrensökonomischen Gründen, nicht nur die gegen Präsident B____ vorgebrachten Ausstandsgründe zu prüfen, sondern auch jene gegen die übrigen Mitglieder des Gerichts sowie den Gerichtsschreiber.» Das Appellationsgericht hat das Ausstandsgesuch betreffend B____ somit bereits beurteilt und nicht lediglich aus prozessökonomischen Gründen dazu Stellung genommen. Letzteres galt nur für den Entscheid bezüglich jener Mitglieder des Gerichts, welche noch nicht bestimmt waren. Unbestritten war, dass B____ als Instruktionsrichter tätig geworden war. Mit ihm hat sich das Appellationsgericht denn auch befasst (z.B. E 2.2). Einzig gegen seine Einsetzung hat die Gesuchstellerin in der Folge Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Entgegen der Behauptung in der Eingabe vom 25. September 2019 hat das Bundesgericht nirgends festgehalten, dass Präsident B____ «faktisch» als Instruktionsrichter eingesetzt gewesen sei.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Bezug auf die Frage der Befangenheit von Präsident B_____ seit dem 22. März 2019 ein Entscheid des Berufungsgerichts vorgelegen hatte und sich das erneute Ausstandsbegehren somit auf eine res iudicata bezog. Auf das Ausstandsbegehren ist demzufolge nicht einzutreten.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 59 Abs. 4 StPO gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der gesuchstellenden Person, wenn das Gesuch abgewiesen wird oder offensichtlich verspätet oder mutwillig war. Die Kostentragungspflichten knüpfen an Art. 428 Abs. 1 StPO an, wonach die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen sind (Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 59 N 11; Boog, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 59 N 11). Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Wird ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos, die erst nach Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist über die Verfahrenskosten mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden (Domeisen, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

3.2 Entgegen der Darstellung der Verteidigung liegt vorliegend keine erst im Laufe des Verfahrens eingetretene Gegenstandslosigkeit vor, sondern es lag bereits zum Zeitpunkt der Gesuchstellung klar ersichtlich eine res iudicata vor, welche einen Nichteintretensentscheid nach sich ziehen musste. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 400.■ zu Lasten der Gesuchstellererin (§ 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.